

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie
= Swiss journal of sociology

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziologie

Band: 6 (1980)

Heft: 3

Artikel: Erwartungen der Verwaltung an die Soziologie

Autor: Hausheer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-814468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERWARTUNGEN DER VERWALTUNG AN DIE SOZIOLOGIE

H. Hausheer

Kramgasse 55, 3011 Bern, Schweiz.

1. VORBEMERKUNGEN

Der Begriff der Erwartung löst wie jedes Sprachsymbol unterschiedliche Reaktionen aus. Die Verantwortlichen für den 5. Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, die auch einen (typischen) Vertreter der Bundesverwaltung zur Meinungsäusserung eingeladen haben, hatten sicher ganz besondere Erwartungen in bezug auf das, was dabei herauskommen sollte. Aus solchem Anlass werden vorerst wohl Artigkeiten erwartet, welche die Kommunikation nicht von vornherein zum Scheitern verurteilen.

Die Kunst solcher Artigkeiten besteht erfahrungsgemäss einmal darin, dass man sich gemeinsam über einen Gegenstand unterhält, der nicht im unmittelbarsten, vitalsten Interessenbereich der Betroffenen liegt, so dass offensichtliche Interessengegensätze kaum vermieden werden können. Es ist kaum wahrscheinlich, dass die Einladung an einen Vertreter der Bundesverwaltung seitens eines wissenschaftlichen Gremiums zu diesem Zwecke erfolgt wäre. Artigkeiten können dann auch darin bestehen, dass man sich in gemeinsamer Sache gegenseitig bestätigt. Es ist nicht zum vornherein auszuschliessen, dass solche Erwartung an das letzte Referat einer wissenschaftlichen Tagung gestellt wird. Es gehört zur menschlichen Lebensweise, dass sie auch eine gewisse Selbstbestätigung sucht. Wo indessen Wissenschaft und damit Wahrheitsstreben im Spiele steht, darf diese Selbstbestätigung nicht blind sein, sie hat vielmehr der Selbsterkenntnis zu dienen, mit der die abendländische Tradition die überaus wichtige Forderung nach Vervollkommenheit verbindet.

Ob solche Erwartung *hic et nunc* erfüllt werden kann, hängt wiederum von verschiedenen Faktoren ab, die ihrerseits Ausdruck von bestimmten Erwartungen sind. Dazu gehört die richtige Auswahl des Eingeladenen. Diesbezüglich ist eine gewisse Vorsicht geboten. Einmal abgesehen von persönlichen positiven und negativen Eigenschaften, ist nicht zu übersehen, dass es keine Verwaltung an sich gibt. Zwar lässt sich auf hoher wissenschaftlicher Abstraktionstufe der gemeinsame Nenner staatlicher Verwaltung näher umschreiben; in der Lebenswirklichkeit aber ist Verwaltungshandeln immer mit einer ganz bestimmten, sektoriellen, konkreten Aufgabe verbunden. Der Vertreter der Verwaltung wird daher auch immer etwas in seinem eigenen Erfahrungsbereich befangen bleiben. Mit der Einladung an eine ganz bestimmte Person verbindet sich somit ein gewisses akzeptiertes Risiko bezüglich der Erwartungen an den Eingeladenen. Das zu betonen, verrät den Juristen, der von Berufs wegen unter anderem auch auf Interessenausgleich bedacht ist.

So weit, so gut, und Schluss mit den einleitenden Bemerkungen, wenn letztlich nicht doch nur Unverbindliches gesagt sein soll. Vielmehr sei das Ergebnis der weite-

ren Überlegungen über die Erwartungen der Verwaltung an die Soziologie vorweggenommen : Diese Erwartungen sind gross und gleich gilt es hinzuzufügen : bisweilen zu gross. Vorerst aber eine kurze Begründung für die erste, wahrscheinlich erfreuliche und vielleicht etwas überraschende Aussage.

2. SOZIOLOGIE ALS MITTEL DES SELBSTVERSTÄNDNISSES VON VERWALTUNG UND VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

“Soziologische Forschung beschreibt, deutet und erklärt gesellschaftliche Zusammenhänge, Prozesse und Probleme : Sie erarbeitet also theoretische Vorstellungen über soziale Realitäten. Dazu benützt sie jene Regeln und Verfahren der Erkenntnisgewinnung, die innerhalb der Gemeinschaft der Sozialwissenschaftler weitgehend anerkannt sind.”

Mit diesen Worten wird von den Organisatoren des 5. Schweizerischen Soziologenkongresses das *Selbstverständnis der Soziologie* zum Ausdruck gebracht. Eine solche Selbstdarstellung der Soziologie muss das *uneingeschränkte Interesse der Verwaltung* finden. Die Verwaltung ist ein bedeutsamer, von verschiedenen Betrachtern des konkreten politischen Systems her gesehen zu bedeutsamer Bestandteil staatlicher Aufgabenbearbeitung. Diese versteht sich ihrerseits als wichtiger Teil gesamtgesellschaftlicher Zielsetzung und deren Verwirklichung und kann sich dabei unter anderem auf das rechtsförmig verbindliche Entscheidungs- und Durchsetzungsverfahren abstützen. Welche konkreten Aufgaben dem Staate und damit auch seiner Verwaltung zugeordnet werden, steht nicht ein für alle Mal fest. Sie sind vielmehr zum Teil wenigstens wiederum das Ergebnis eines gesellschaftlichen Teilprozesses, der seinerseits vom jeweiligen historischen Problemlösungsbedarf und von den konkreten politischen Entscheidungs- und Vollzugsstrukturen beeinflusst wird. Das finale staatliche Handeln als zielgerichteter Vorgang der Aufgabenerfüllung oder Problemlösung wird dadurch ganz bestimmten Akteuren zugeordnet, die ihre Eigenheiten entwickeln.

Der *Ablauf staatlichen Handelns erfolgt im Regelkreis* der buntscheckigen Problem- oder Bedürfnisartikulation und der fazettenreichen politischen Willensbildung auf den verschiedenen Stufen politischer Handlungsträger. Er erstreckt sich über den (gewöhnlich) gesetzgeberischen Entscheid zum meist vielstufigen Vollzug sowie zur Evaluation von Handlungsergebnissen mit Einschluss neuer Problemartikulation. Dabei kommt der Verwaltung schon lange nicht mehr nur jene ganz bestimmte Funktion oder Rolle zu, die ein vereinfachendes Denkschema der Gewaltenteilung mit Rechtsvollzug umschreibt und sowohl der Rechtsetzung als auch der justizförmigen Rechtsanwendung gegenüberstellt. Gerade weil hier ein sich selber fortbewegender Regelkreis vorliegt, bedeutet die Verwirklichung von rechtsförmig beschlossenen staatlichen Tätigkeitsprogrammen nicht nur eine grosse Vielfalt von einzelnen Folgeentscheidungen, sondern es besteht auch Anlass zu neuer Problemartikulation und verwaltungsmässiger Mithilfe bei diesem dynamischen Geschehen. Das Stichwort *Verwaltungsstaat* ist in dieser Hinsicht ebenso bezeichnend wie erklärungsbedürftig. Wenn aber unter anderem zwischen Staatstheorie und tatsächlichem politischem Prozess ein grosses Gefälle besteht, kann das Angebot der *Soziologie*, auch hier

(allenfalls im Verein mit andern sozialwissenschaftlichen Disziplinen) beschreibend, deutend und erklärend in Erscheinung zu treten, als *Hilfe zur Selbsterkenntnis* nicht ausgeschlagen werden. Die Verwaltung, die tatsächlich mehr ist als sie nach gewisser Theorie scheinen sollte oder sein dürfte, hat daher ein unbestreitbares Interesse an soziologischer Forschung, wie sie vom Forschungskomitee für politische Soziologie am 5. Schweizerischen Soziologenkongress zur Diskussion gestellt worden ist.

3. NATIONALE FORSCHUNGSPROGRAMME IM KONTAKT ZWISCHEN VERWALTUNG UND SOZIOLOGIE

Die Verwaltung hat denn auch offensichtlich das ihre dazu beigetragen, dass in einem der *nationalen Forschungsprogramme* der zweiten Serie, welche der Schweizerische Nationalfonds im Auftrag des Bundesrates zu betreuen und durchzuführen hat, die *Entscheidungsprozesse in der schweizerischen Demokratie* unter verschiedensten Gesichtspunkten, aber immer auch unter bedeutsamer Mitwirkung der Soziologie, zum Gegenstand der Forschung gemacht worden sind. Allerdings wäre der diesbezügliche Entscheidungsprozess selber wieder ein interessanter Forschungsgegenstand, der sich – wie so vieles – monokausalen Erklärungen entziehen würde. Zudem zeigt auch der im Vergleich zu andern nationalen Forschungsprogrammen recht beschränkte Kreditrahmen für die Entscheidungsprozesse in der schweizerischen Demokratie, dass hier auch Skepsis zu überwinden war und zu überwinden bleibt.

4. NFP 6 : DIE ENTSCHEIDUNGSPROZESSE IN DER SCHWEIZERISCHEN DEMOKRATIE INSBESONDERE

Dieses umfassende Forschungsprogramm ist in vier grosse Themenbereiche aufgeteilt worden, die ineinander übergehen und dabei dem soeben dargelegten Regelkreis staatlicher Aufgabenbewältigung folgen sollen.

a) Ein erster Themenkreis gilt den *legislatorischen Prozessen*. Wenn die diesbezügliche Forschungsanstrengung vorerst auf “den Einfluss des Parlaments” und “die Parlamentskommissionen” beschränkt werden musste, so wird sofort ersichtlich, dass hier noch weite Tätigkeitsgebiete offen geblieben sind. Es ist zu erwarten, dass sich weitere Projekte den ausserparlamentarischen Kommissionen und dem Vernehmlassungsverfahren zuwenden werden. Neben zusätzlichen Akteuren und deren Zusammenspiel bei der Problemartikulierung bleibt dann vor allem auch das Verwaltungsverhalten als Forschungsgegenstand noch weitgehend unabgedeckt. Indessen hätte die Soziologie daran zusammen mit andern sozialwissenschaftlichen Disziplinen unter verschiedenen Aspekten ebenso interessiert sein müssen wie sie hätte nützlich sein können.

b) Ein zweiter Themenkreis betrifft die *parastaatliche Verwaltung*, die ihren eigenen Regelkreis kennt und in verschiedenen Bereichen staatlicher Aufgabenbewältigung zu grösster Bedeutung herangewachsen ist. Eine vermehrte Unterstützung

anderer Sozialwissenschaften bei den entsprechenden Forschungsvorhaben hätte man sich wünschen können.

c) Etwas besser sieht es diesbezüglich im dritten Themenkreis aus, der dem *aktiven Bürger* zugedacht ist. Der Bürger soll einzeln wie in der Gruppe bezüglich seiner Aktivität in der staatlichen Problemartikulation und damit hinsichtlich seiner Partizipationsmöglichkeit durchleuchtet werden. Daneben sind aber auch die Grenzen seiner Fähigkeit, komplexe Entscheidungssituationen bei Abstimmungen sachgemäss zu verkraften, von besonderem Interesse.

d) Der Schwerpunkt des ganzen nationalen Forschungsprogramms liegt sicherlich im Themenkreis vier, der dem *Vollzug und den Auswirkungen der staatlichen Programme* im weitesten Sinne (mit Einschluss gesetzgeberischer Vorstellungen betreffend der Mechanismen vielfältigsten Interessenausgleichs bzw. betreffend Freiheit und Intervention) gewidmet ist, vor allem von solchen, die in Gesetzesform formuliert worden sind. Diese Schwerpunktbildung bei einer Wirkungsanalyse bzw. der Implementation erklärt sich unter anderem unter zwei Gesichtspunkten. So hat sich die *gesetzgeberische Ausgangslage* zufolge verschiedener gesellschaftlicher Veränderungen in den vergangenen hundert Jahren ganz *erheblich gewandelt*. Es kann sich hier nicht darum handeln, diese Veränderungen im einzelnen nachzuzeichnen oder sie gar zu erklären. Das hiesse hinsichtlich des vorhandenen spezialisierten Sachverständnisses die eigene Kompetenz weit zu überschreiten. Es sei angesichts eines gewissen *Schwundes ausserrechtlicher gesellschaftlicher Steuerungsmechanismen* für zwischenmenschliches Verhalten bloss ein tendenziell immer stärkerer Ruf nach dem Gesetzgeber festgestellt. Es kommt aber auch der Umstand dazu, dass die bekannte *Akzeleration gesellschaftlichen Wandels* eine vermehrte Anpassung der Gesetzgebung an veränderte Verhältnisse erfordert, allein um bisherige Zielsetzungen weiterhin sichern zu können. Überdies gilt es auch die unübersehbare Tatsache zu beachten, dass der Gesetzgeber bei seiner Tätigkeit auf immer *stärker ausdifferenzierende Erklärungsmodelle* gesellschaftlichen Verhaltens und entsprechende gesetzgeberische Einwirkungsmöglichkeit zurückgreifen muss. So hat die privatrechtliche Vorstellung der blossen Rahmenbedingungen für einen sich über den Mechanismus des Marktes im weitesten Sinn von selbst einstellenden Interessenausgleich in vielfältiger Weise auskorrigiert werden müssen. Es seien diesbezüglich nur gerade die ebenso augenfälligen wie bedeutsamen Bereiche der Arbeit, der Wohnungsmiete und des Konsumentenschutzes in Erinnerung gerufen, sowie die Massnahmen zur Sicherung der persönlichen und der wirtschaftlichen Freiheit. Bei diesen gesetzgeberischen Korrekturen einer gesellschaftlichen Ordnungsvorstellung, die in nächster Zukunft wohl noch vermehrt gefragt sein dürften, kann man sich aber offensichtlich weniger als bisher um die inhaltliche Umschreibung von ganz bestimmten Zielsetzungen bezüglich eines angemessenen Interessenausgleichs drücken. Auch bleiben direkte oder indirekte Lenkungsmechanismen zu ganz bestimmtem Verhalten nicht auszuschliessen. *Solche Steuerung gesellschaftlichen Verhaltens durch das Gesetz*, die sich nicht nur auf das Verfahren für den Interessenausgleich beschränkt, sondern Inhalte dieses Ausgleichs festlegt, ruft einerseits zahlreichen Widerständen und löst oft Folgemassnahmen des Gesetzgebers aus. Andererseits ergeben sich aus der Häufung von Gesetzen eine bedeut-

same Zahl von unerwünschten Reflexwirkungen. Die Wirkung von gesetzmäßig umschriebenen politischen Programmen steht somit vielfach nicht zum vornherein fest, ruft vielmehr nach nachträglicher Kontrolle.

Eine *Wirksamkeitskontrolle* solcher Art, die dann auch zu ganz konkreten Verhaltensanweisungen hinsichtlich der gesetzgeberischen Tätigkeit führen soll, um Fehlentscheide zum vornherein nach Möglichkeit auszuschliessen, erfordert mindestens für die Schweiz nicht nur *wissenschaftlichen Einsatz in weitgehendem Neuland*, sondern verlangt auch die Überwindung von zahlreichen *Problemen methodischer Art*. So vermag die Schwerpunktbildung im Rahmen des in Frage stehenden nationalen Forschungsprogrammes beim Problem der Umsetzung gesetzgeberischer politischer Entscheidungen in die Lebenswirklichkeit und bei der Implementationsforschung ohne Schwierigkeiten ihre Rechtfertigung zu finden. Das nur ganz oberflächlich ange deutete gesetzgeberische Landschaftsbild lässt aber auch daran keinen Zweifel aufkommen, dass die Soziologie in diesem Bereiche sowohl in personeller wie in wissenschaftlicher Hinsicht herausgefordert wird. Unter dem einen wie unter dem andern Gesichtspunkt dürfte man erst am Ausgangspunkt besonderer Anstrengungen stehen.

Das nur kurz skizzierte *nationale Forschungsprogramm* versteht sich denn auch weniger als Lieferant von sachspezifischem zusätzlichem Wissen in besonderen verwaltungsrelevanten Sachbereichen, als vielmehr als Auslöser für neue Forschungsbestrebungen und damit als *Initiator von auf ein umfassendes Ziel hin koordinierter und anwendungsorientierter Forschung*, die in den Ressortbereich der Verwaltungstätigkeit zurückwirkt.

5. FORSCHUNGSKOORDINATION UND ANWENDUNGSORIENTIERUNG

Für die Verwirklichung dieser Zielsetzung bedarf es – wie schon vermerkt – des *Zusammenwirkens verschiedener sozialwissenschaftlicher Disziplinen* und einer recht weitgehenden Bereitschaft, die eigene Forschung auf einen *übergreifenden Programmrahmen* abzustimmen. Wie in zahlreichen andern nationalen Forschungsprogrammen, die ganz überwiegend besondere konkrete Erwartungen der Verwaltung zum Ausdruck bringen, die (bisher) in der Grosszahl der Fälle sozialwissenschaftlich ausgerichtet sind und somit die Soziologie in starkem Masse miteinbeziehen, ist im Zusammenhang mit den “Entscheidungsprozessen in der Demokratie” festzustellen, dass diese Einordnung in ein grösseres Ganzes mit gleichförmiger Zielrichtung nicht durchwegs auf Verständnis gestossen ist. Persönliche Neigungen und der Wille zur Fortsetzung der bisherigen Forschung lassen sich nicht immer leicht überwinden. So kann es vorkommen, dass Verwaltung und Soziologie sich auch diesbezüglich beim Schachbrett gegenüber sitzen, anstatt – für einmal – auf der einen Seite vereint zu zeigen, was die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen zum besseren Verständnis der staatlichen Aufgabenbewältigung beizutragen vermögen. Sicher hat auch die Wissenschaft insgesamt und haben die einzelnen wissenschaftlichen Teilbereiche ein gewichtiges Wort mitzureden, wo es darum geht, die staatliche Aufgabenbewältigung als sinnvollen Prozess und damit oparabel zu umschreiben. Der Wunsch auf den

Verzicht auf jegliche Vorgabe ist daher grundsätzlich verständlich. Weil und solange aber politische Entscheide nicht völlig rationalisierbar sind, weil und solange Sie vielmehr Resultanten eines Schachspiels aus unterschiedlichen und nur zum Teil auch wissenschaftlich geplanten Schachzügen bleiben, kann es durchaus sinnvoll sein, auch einmal aus der Sicht jener Verwaltung Forschung zu betreiben, die im rechtlich geordneten politischen System eine ganz bestimmte Rolle bei der staatlichen, rechtförmigen Aufgabenbewältigung zu spielen hat. Das ist denn auch tatsächlich in grossem Masse anerkannt worden. Man darf bei aller gebotenen Vorsicht füglich feststellen, dass mindestens gewisse nationale Forschungsprogramme ihre Rechtfertigung allein schon in der Tatsache der bedeutenden Anstrengung um echte interdisziplinäre Problembearbeitung grossen Stils finden, die über jene entsprechende blosser Rhetorik hinausgeht, die bisher vielfach allein das Feld behaupten konnte.

6. GRENZEN

Die Einsicht, dass staatliche Aufgabenbewältigung (unter wesentlicher Mitwirkung der Verwaltung) mit Hilfe von Wissenschaft nicht völlig rationalisierbar ist, tut auch auf Seiten der Verwaltung selber Not. Neben einer unverhohlenen und durch nichts begründeten *Wissenschaftsfeindlichkeit*, kann hier zuweilen eine fast grenzenlose *Wissenschaftsgläubigkeit* festgestellt werden. Die Verwaltung gibt oft sich dem fast unbeschränkten Vertrauen hin, die Wissenschaft könne alle gesellschaftlichen Vorgänge, welche im Sinne einer Problemlösung zum Gegenstand von konkreten Entscheidungen werden, umfassend in das Begriffspaar von Ursache und Wirkung einfangen. Staatliche Aufgabenlösung sollte zur rein organisatorischen Frage werden. Solcher Haltung gegenüber fällt der Wissenschaft eine besondere Verantwortung in dem Sinne zu, dass sie sich übertriebenen Wünschen entgegenstellt. Das erfordert ein eingehendes Gespräch darüber, welche begrenzte Zahl von gesellschaftlich relevanten Variablen wissenschaftlich zu bewältigen ist und vor allem welche weiteren Variablen im Sinne von *sozialen Wirkkräften* gerade *nicht in die wissenschaftliche Betrachtung einbezogen werden können*. Eine ehrliche Aussprache über diesen Gesichtspunkt bedeutet möglicherweise einen schmerzhaften Verzicht, wissenschaftliche Forschung in Neuland vorzutreiben in der Hoffnung, dass positive oder negative Teilresultate in bezug auf eigene Zielsetzungen erzielt werden können, wohl wissend aber, dass die Erwartungen des Auftraggebers letztlich enttäuscht werden müssen. Ein solcher Verzicht muss dennoch lohnend sein, denn enttäuschte Erwartungen machen sich auf lange Sicht im Verhältnis von Wissenschaft und Verwaltung nicht bezahlt. Auch unter diesem Gesichtspunkt gilt es zu betonen, dass die *Verwaltung* gesetzförmig umschriebene Aufgaben als *Mandatarin* zu erfüllen hat. Forschungsförderung ist dabei nur im Bereiche der besonderen staatlichen Zielsetzung solcher Forschungsförderung Selbstzweck, im übrigen aber nicht unmittelbares Ziel, vielmehr nur indirektes Mittel zu eigener Zweckverfolgung. Den dem politischen Prozess notwendiger- und glücklicherweise inhärenten Kontrollmechanismen wird allzu leicht Anlass zu berechtigter Kritik gegeben, wenn dieser Aspekt nicht hinreichend berücksichtigt wird.

7. WISSENSCHAFTSMARKETING

Die notwendige Selbstbeschränkung seitens der Wissenschaft dürfte hier einen wesentlichen *Beitrag zu einem wirkungsvollen Wissenschaftsmarketing* darstellen. Oft genug muss festgestellt werden, dass wissenschaftliche Forschung nicht hinreichend für sich zu werben versteht. Zudem wird häufig Problemen der *Valorisierung oder Umsetzung von Forschungsergebnissen in konkretes (staatliches) Handeln* von geisteswissenschaftlicher Seite leider noch weniger Beachtung geschenkt, als dies für den Technologietransfer im Bereiche der Naturwissenschaften der Fall ist. Wirkungsvolles Marketing muss aber hier schwerpunktmässig ansetzen. In Zeiten, da Kredite für Forschungsvorhaben auf Verwaltungsseite schwerer zu erhalten sind und einer ganz eingehenden Überprüfung standhalten müssen, ist solches wissenschaftliches Marketing für die Forschungsbeauftragten von vitalster Bedeutung im wahrsten Sinne des Wortes.

8. BEDÜRFNISSE DER VERWALTUNG IM BEREICHE DER RESSORTFORSCHUNG

Der Wissenschaft ganz allgemein und der Soziologie im besonderen sollte diese Selbstbescheidung und somit das für beide Teile nützliche und lehrreiche Gespräch über Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Forschung umso leichter fallen, als neben dem Bedarf an der soeben erwähnten koordinierten und anwendungsorientierten Forschung auch ein *grosser Bedarf an Ressortforschung auf Seiten der Verwaltung* besteht. Tatsächlich bestätigt beispielsweise die jüngste Zusammenstellung zur Forschungsplanung der Bundesämter für die Jahre 1978 bis 1981 durch den interdepartementalen Koordinationsausschuss für Wissenschaft und Forschung vom 13. November 1978 einen deutlichen Anstieg der anwendungsorientierten Forschungsförderung. Sozialwissenschaftliche und soziologische Forschungsergebnisse sind allerdings weniger gefragt bei der breit ausgemessenen Forschungsförderung zur Lösung von technischen Problemen, z.B. im Bereiche der Rüstung, der Telekommunikation und des Verkehrs und bei der Produktivitätssteigerung in einzelnen Wirtschaftssektoren, die in besonderer Verbindung zum Staate stehen, wie die Land- und Forstwirtschaft. Gleiches gilt auch für die Forschung zur Wahrnehmung der Kontrolle der Verwaltung im Bereiche von Lebens- und Arzneimitteln.

Anders verhält es sich dagegen im Bereiche der Dienstleistung des Staates durch die Bereitstellung von sinnvollen *Indikatoren sozialen Geschehens aller Art* und in zunehmendem Masse auch bei der Wahrnehmung der dem Staat aufgetragenen *Steuerungsfunktion im gesellschaftlichen Bereich*. Dabei darf nicht nur an die spektakulären Gesamtkonzeptionen im Bereiche des Verkehrs, der Energie, der Raumplanung und der Massenmedien gedacht werden, sondern an eine Grosszahl von sektoriellen Ausschnitten umfassenderer Politikbereiche.

Eine kurze *Rückfrage bei sämtlichen Ämtern des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements* hat ergeben, dass sie fast ausnahmslos entsprechende Bedürfnisse kennen. Diese Bedürfnisse schliessen die kulturelle Beeinflussung der Schweizer durch Ausländer, deren Eingliederung in der Schweiz in der ersten und vor allem in der

zweiten Generation ein. Sie ziehen sich hin zu Fragen der Beurteilung der Strafvollzugsbehörden durch die Bevölkerung und des Zusammenwirkens oder des Nichtzusammenwirkens der beiden bei gewissen Straftaten und erstrecken sich zur Frage nach den sozialen Ursachen der vermehrten Gewalkriminalität. Diese Bedürfnisse berühren aber auch das Verhalten der Bevölkerung im Strassenverkehr und Integrationsprobleme von Flüchtlingen. Im weitem sind Zivilschutz ebenso wie Raumplanung in vielfältiger Weise mit gesellschaftlichem Verhalten verknüpft, so dass es hier weitere Forschung zu unternehmen gäbe.

Die umfangreichsten Bedürfnisse soziologischer Forschungsergebnisse betreffen eine Vielzahl von Gesetzgebungsprojekten, die zur Zeit vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bearbeitet werden und dann später nach der Verabschiedung durch das Parlament zu evaluieren sind. Ein in dieser Beziehung besonders augenfälliges Gesetzesvorhaben ist die Totalrevision des Familienrechts von 1907. Nicht nur, dass sich die sozialen Grundlagen des geltenden Familienrechts sehr stark gewandelt haben, auch Zukunftsprognosen sind von grosser Bedeutung und Kenntnisse über Ursachen und Wirkungen einer Gesetzgebung solcher Art von grösstem Wert. Allerdings wirkt normatives Wertdenken auch hier in gewissem Sinne als Rahmenbedingung. Beiträge soziologischer Art sind also auf bestimmte spezifische Zielsetzungen und Aufgaben der Rechtsordnung als solche auszurichten, so dass vieles, was den Soziologen im Zusammenhang mit der Familie interessieren kann, nicht ohne weiteres für den Rechtspolitiker von entscheidender Tragweite ist.

9. SCHLUSSBEMERKUNG

Sei es wie dem wolle, so oder so bedarf es *vermehrter Anstrengungen, gegenseitigen Verständnisses und sinnvoller Kommunikation*. Nicht immer hat es die Soziologie verstanden, sich in leicht verständlicher Form als Gesprächspartner anzubieten, die Möglichkeiten dieser Wissenschaft bei staatlicher Problemlösung insgesamt oder in Teilbereichen als hilfreich oder gar unentbehrlich anzupreisen oder sogar ihre eigenen Vertreter in die zuständigen Verwaltungsinstanzen zu integrieren. Insbesondere wäre aber eine vermehrte positive Sensibilisierung aller Entscheidungsträger von grossem Nutzen. Eine richtige Selbstdarstellung ist hier wie anderswo von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Selbstverständlich gehört dazu in erster Linie erstklassige Qualität der Forschung. Dass sie gewährleistet ist, hängt nicht zuletzt von der berühmten "kritischen Masse" auf der Seite der Wissenschaften ab. Ob sie in allen Bereichen der Soziologie, die im vorausgegangenen oberflächlichen Überblick kurz gestreift worden sind, für die Schweiz uneingeschränkt bejaht werden kann, steht mir nicht an zu beurteilen.

Das Programm des 5. Schweizerischen Soziologenkongresses hat sich indessen in erfreulicher Weise solcher Fragestellung geöffnet.